

Gastgewerbliche Betriebe

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreiben will, benötigt eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung.

Wann brauche ich eine Bewilligung?

Wer im Kanton Schaffhausen gewerbsmässig eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreiben will, benötigt eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung.

Bewilligungspflichtige, gastgewerbliche Tätigkeit:

- Gewerbsmässige Beherbergung von Gästen
 - Verabreichung von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Genuss an Ort und Stelle
 - Regelmässiges zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten oder Plätzen gegen Entgelt
 - zum Genuss von Speisen und Getränken oder für Anlässe (z. B. Partyraum)
 - Verkauf von alkoholhaltigen Getränken und gebrannten Wassern (siehe Kleinhandel)
 - Verkauf von gebrannten Wassern aus Eigengewächs (siehe Kleinhandel)
- > siehe Formular Bewilligungsgesuch gastgewerblicher Betrieb

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Spitäler, Heilstätte, Heime und dergleichen im Rahmen ihrer Zweck-erfüllung
- Pensionen, Bed & Breakfast oder Schlafen im Stroh mit höchstens zehn Gästen
- Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke
- Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs
- Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien

Welche Bewilligungsart gibt es im Kanton Schaffhausen?

Für jede gastgewerbliche Tätigkeit, die nicht als Gelegenheitsanlass qualifiziert wird oder ausdrücklich von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, sowie den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken wird durch die Gewerbe-polizei eine Dauerbewilligung erteilt.

Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Bewilligung?

Die Bewilligung wird der für den Betrieb bzw. Anlass verantwortlichen Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Eine Person kann nicht mehrere Dauerbetriebe führen, die gleichzeitig geöffnet sind. Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

Die Bewilligung wird einer Person erteilt, wenn sie:

- handlungsfähig ist (= Handlungsfähigkeitszeugnis)
- zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist (= Mietvertrag und Arbeitsvertrag)
- über einen guten Leumund verfügt (= Strafregisterauszug) und
- geeignet ist, eine einwandfreie Betriebsführung zu gewährleisten (= Betriebsregisterauszug).

Der/die Gesuchsteller/in, hat ihre Eignung durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben nachzuweisen:

- einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke (www.bbt.admin.ch)
- wenigstens drei Jahre verantwort-

liche Tätigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln

- ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes oder der Lebensmittelverarbeitung
- einen anerkannten Ausweis der Kantone (Wirteschkurs)
- das Bestehen der kantonalen Eignungsprüfung in Lebensmittelrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht (>siehe Eignungsprüfung).

Wann reiche ich mein Bewilligungsgesuch ein?

Gesuche um Dauerbewilligungen sind mit den vollständigen Unterlagen dem Interkantonalen Labor (Gewerbepolizei) spätestens einen Monat vor der Betriebseröffnung einzureichen. Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

Wie oft muss ich im Betrieb anwesend sein (Präsenzpflicht)?

Der/die Bewilligungsinhaber/in führt den Betrieb persönlich. Für die Zeit befristeter Abwesenheit (Ferien, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub etc.) ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten. Der/die Bewilligungsinhaber/in hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeit im Betrieb anwesend zu sein. Es ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich. > siehe Formular Erklärung des Geranten

Öffnungszeiten

Gastgewerbliche Betriebe sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu

halten. Dem Gemeinderat bleibt es freigestellt, den Wirtschaftsschluss ganz oder teilweise schon auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen. Der Gemeinderat bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung durch den Gemeinderat erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn Ruhe und Ordnung in der Umgebung des Lokals gewährleistet sind. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.

Schutz vor Passivrauchen

In Restaurations- und Hotelbetrieben ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für Raucherlokale und Fumoirs (Raucherräume) regelt das Bundesrecht.

> siehe Merkblatt Schutz vor Passivrauchen in Gastronomiebetrieben

> siehe Formular Bewilligungsgesuch Raucherlokal / Meldung Betrieb eines Raucherraums

Die Bewilligung erlischt:

- durch Tod oder Verzicht des Bewilligungsinhabers / der Bewilligungsinhaberin
- mit Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen
- wenn der Betrieb mehr als ein Jahr geschlossen bleibt.

> siehe Formular Verzichtserklärung

Bauliche Voraussetzungen

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Betrieb den bau-, feuer-, wirtschafts-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen genügt. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig wegen allfälligen Auflagen und Vorschriften mit dem Interkantonalen Labor (Telefon 052 632 74 80)

und der kantonalen Feuerpolizei (Telefon 052 632 78 21) in Verbindung zu setzen.

Falls eine Lokalität zuvor nicht als gastgewerblicher Betrieb genutzt wurde, ist frühzeitig die zuständige kommunale Baubehörde zu kontaktieren, denn in den meisten Fällen ist eine Bau- resp. Umnutzungsbewilligung nötig.

Abgaben und Gebühren

Die Alkoholabgaben und die Gebühren werden von dem/der Gesuchsteller/in geschuldet. Die Bewilligungsgebühren und Abgaben sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Verzug können Mahngebühren erhoben werden.

	Gebühr [CHF]	Alkohol- abgabe [CHF]
Kleinstbetrieb, wie kleiner Laden, Kiosk usw.	300 – 500	200 – 500
Kleiner Betrieb, wie Lebensmittelladen, Vinothek usw.	700 – 900	800
Mittlerer Betrieb, wie Filiale von Grossverteilern, Restaurant, Bar usw.	1 300 – 1 500	1 500
Grosser Betrieb, wie Einkaufszentrum, Hotel, grosses Restaurant usw.	2 000 – 2 100	1 900

Gelegenheitsanlässe / Gelegenheitsbewilligung

Für Anlässe (z.B. Abendunterhaltung eines Vereins, Grümpelturnier, Strassenfest), die im Voraus klar festgelegt und zeitlich eng begrenzt sind, und die sich während des Jahres nicht regelmässig wiederholen, werden durch den Gemeinderat gastgewerbliche Gelegenheitsbewilligungen erteilt. Gesuche für Gelegenheitsbewilligungen sind der zuständigen Gemeindebehörde spätestens zehn Tage vor dem Anlass abzugeben. Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest. Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz 50 Franken. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient. Bei Bewilligungen des Gemeinderates wird als Alkoholabgabe

auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

Was muss ich sonst noch beachten?

Die Bewilligung mit Alkoholausschank berechtigt Dauerbetriebe auch den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken über die Gasse zu betreiben.

Kontakt

Christian Wagner
Lebensmittelinspektor
Telefon: 052 632 77 57
christian.wagner@sh.ch